

Wanted for Safety, Radios, Television
Contact 300 Identification 9020610333

విషణువు ప్రాణములో

Befreiung von der 10. Gewerbesteuerabgabe

烟 味觉 1925

Digitized August 1, 2008 by S. H. 1025

Gegenleistungspflichtvertrag mit dem qualifizierten Betreuerorganisationen der Naturfreunde und Freunde für die Jugendabteilung

A80 5240 ~~burg~~ 2925

**Druckerei und Verlagsgesellschaft
Auer & Co. in Hamburg**

Inhaltsverzeichnis.

Signatur 331.887
1375

| | Seite |
|---|-----------|
| § 1. Umfang und Zweck des Verbandes | 3 |
| § 2. Beitritt und Übertritt | 4 |
| § 3. Austritt, Ausschluß und Abmeldung | 5 |
| § 4. Filialverwaltung | 8 |
| § 5. Geschäftsführung in den Filialen | 10 |
| § 6. Bezirksleitung und Bezirksleitung | 11 |
| § 7. Hauptverwaltung | 13 |
| § 8. Verbandsbeirat | 14 |
| § 9. Verbandsausschuß | 15 |
| § 10. Generalversammlung | 15 |
| § 11. Verbandsvermögen, Steuern und Denkmale | 16 |
| § 12. Verbandsorgan | 17 |
| § 13. Urabstimmung | 17 |
| § 14. Auflösung des Verbandes | 18 |
| Beiträge, Unterstützungsvereinigungen und Reglements. | |
| § 15. Beitrag | 18 |
| § 16. Beitragsbefreiung | 19 |
| § 17. Streikreglement | 21 |
| § 18. Streikunterstützung | 22 |
| § 19. Familienunterstützung bei Streiks | 24 |
| § 20. Unterstützung für Abreisende bei Streiks | 25 |
| § 21. Unterstützung bei Maßregelung | 25 |
| § 22. Rechtschutz | 26 |
| § 23. Erwerbslosenunterstützung (Allgemeines) | 26 |
| § 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit | 29 |
| § 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte | 31 |
| § 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen | 38 |
| § 27. Umzugshilfeunterstützung | 34 |
| § 28. Unterstützung in Sterbehälften | 34 |
| Gegenseitigkeits- (und Organisations-) Vertrag | 36 |
| Satzungen für die Jugendarbeitsteilung | 38 |

**§ 1. Umfang und Zweck des Verbandes.**

1. Mitglieder des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands mit dem Sitz in Hamburg können alle in Gewerbe- und Industriebetrieben mit Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Tüncher- oder Weißbinderarbeiten beschäftigten gelehrt und ungelehrten Arbeiter und Arbeitnehmer werden, einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter.

2. Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen und ihnen den weitestmöglichen Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dies hat zu geschehen durch:

- Festlegung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch kurzfristige Tarifverträge;
- Schaffung eines zeitgemäßen Arbeiter- und Angestelltenrechts, weitgehenden Gesundheits- und Unfallschutzes, ausreichende Erwerbslosenfürsorge und den Ausbau der Arbeitsvermittlung und der Sozialversicherung;
- Erweiterung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in den Betrieben;
- Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;
- Aufklärung der Mitglieder durch Wort und Schrift in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität, Pflege der Solidarität und des kollegialen Verkehrs, des beruflichen Bildungswesens, Herausgabe von Fachliteratur und Förderung fachgewerblicher Unterrichtskurse.

- f) Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der allgemeinen Berufss- und der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- g) Errichtung von Bibliotheken, Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;
- h) Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen und die Reichsversicherungsordnung betreffenden Streitigkeiten;
- i) Gewährung von Unterstützungen:
 - an Mitglieder bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen,
 - an Mitglieder, die wegen ihrer Verbandstätigkeit gemahrgestellt oder inhaftiert sind,
 - an frische, arbeitslose und auf der Reise befindliche (erwerbslose) Mitglieder,
 - in Sterbefällen von Mitgliedern, deren Ehefrauen und Kindern.

§ 2. Beitritt und Übertritt.

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die in den Filialen gewählten Verwaltungsmitglieder oder die dazu ernannten Vertrauensleute. Die Aufnahme ist vollen- sogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches, in dem der bezahlte Eintritt und ein Wochenbeitrag durch Einsleben von Märzen bescheinigt ist.

2. Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag der höchsten Klasse in der Filiale. — Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit.

3. Ohne Eintrittsgeld werden aufgenommen, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Abmeldung an gerechnet, zur Aufnahme melden:

- a) Mitglieder ausländischer Berufsvereine, wenn diese Organisationen dem Gegenseitigkeitsvertrag des Internationalen Sekretariats für das Maler- gewerbe beigetreten sind;
- b) Berufskollegen, die Mitglieder anderer Zentralorga- nisationen sind.

4. Den Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind sowie Mitgliedern ausländischer Berufsvereine, die mit

dem Verband im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, und Mitgliedern der christlichen und der Hirsch-Duodenischen Organisationen werden beim Übertritt die geleisteten Wei- träge in der Weise in Abrechnung gebracht, daß etwaige niedrigere Weiträge auf die Höhe des Beitrages des Ver- bandes umgerechnet werden; gleich hohe und höhere Wei- träge werden in voller Zahl übertragen.

5. Mitglieder unseres Verbandes, die nach dem Aus- lande gehen, wo eine dem Gegenseitigkeitsvertrag an- geschlossene Organisation nicht besteht, und dort einer jah- gewerblichen Organisation beitreten, können bei ihrer Rückkehr ihre früheren Anrechte wieder erhalten. Be- dingung dafür ist, daß sie sich in allen Fällen ordnungsgemäß abmelden und bei ihrer Rückkehr innerhalb 4 Wochen bei einer Filiale ordnungsgemäß anmelden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

6. Ein Anspruch auf Unterstützung erwirkt das über- getretene Mitglied vom Tage des Übertritts an nach den Bestimmungen der Verbandsabzüglichungen.

7. Wird die Aufnahme in den Verband verzögert oder entstehen Differenzen über die Aufrechnung der Mitgliedschaft, so kann Beschwerde beim Verbandsvorstand oder Ausschuß geführt werden. Gegen dessen Entscheidung kann Berufung bei der Generalversammlung erfolgen.

8. Verlorengegangene und unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden durch neue ersetzt. Die Ausstellungskosten betragen einen Wochenbeitrag. Diese Bücher werden als Duplikate besonders bezeichnet. Die Ausfertigung der Duplikate für Mitglieder, die noch kein volles Jahr der Organisation angehören, erfolgt durch die Filialverwaltung, bei länger organisierten Mitgliedern durch die Haupt- verwaltung.

9. Die Mitgliedsbücher sind in allen Fällen Eigentum des Verbandes und sind beim Ausscheiden aus der Organi- sation abzuliefern.

§ 3. Austritt, Ausschluß und Abmeldung.

1. Der Austritt aus dem Verbande kann zu jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der Filial- verwaltung (Eingelmitglieder beim Bezirksleiter) erfolgen.

Die Beiträge müssen bis zur Ausritterklärung gezahlt werden.

2. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, hat das Recht auf Unterstützung verloren und kann gestrichen werden.

3. Eine Stundung der Beiträge durch die Filialverwaltung darf 13 Wochen nicht übersteigen. Die Stundung ist in den Beitragstüchern zu vermerken.

4. Bei Mitgliedern, die länger als 1 Jahr das Gewerbe selbstständig betreiben, erlischt die Mitgliedschaft; sie können ihre Mitgliedschaft auf Antrag bei der Filialverwaltung und unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung weiter behalten.

5. Ausgeschlossen wird auf Antrag der Filiale, der das auszuschließende Mitglied angehört, oder des Verbandsvorstandes:

- a) wer Gelder des Verbandes veruntreut;
- b) wer bei Lohnkämpfen als Streikbrecher auftritt;
- c) wer gegen den Verband wirkt und gegen dessen Einrichtungen verstößt;
- d) wer den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Filialverwaltung, soweit sie durch diese Sachen begründet sind, nicht Folge leistet.

6. Den Ausschluß eines Mitgliedes vollzieht die Filiale oder der Verbandsvorstand. Soll der Ausschluß durch die Filiale erfolgen, so muß er durch geheime Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung besonders einzuladen. Bei Einzelmännern erfolgt der Ausschluß durch den Verbandsvorstand. Jeder Ausschluß ist dem Verbandsvorstand bekanntzugeben und eventuell im „Maler“ zu veröffentlichen.

7. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene und gegen die Ablehnung eines Ausschlußantrages der Antragsteller innerhalb 4 Wochen unter genauer Darlegung des Sachverhaltes Beschwerde beim Verbandsvorstand führen. Dieser sowie der Ausgeschlossene können ein Schiedsgericht beantragen. In dieses sind von beiden Parteien eine je gleiche Zahl von Vertreten aus den Kreisen der Mitglieder zu entsenden. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Ver-

bandsvorstandes. — Ist der Ausschluß vom Verbandsvorstand vorgenommen werden, so kann innerhalb 4 Wochen Beschwerde beim Ausschuß geführt werden. Gegen dessen Entscheid ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

8. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig, wenn dabei nicht lediglich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. In allen andern Fällen kann Beschwerde beim Ausschuß und bei der Generalversammlung erhoben werden.

9. Der Ausschluß gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Beschlußfassung beim Verbandsvorstand und innerhalb 4 Wochen, nachdem dieser dem Ausgeschlossenen über seine Beschlußfassung Mitteilung gemacht hat, Beschwerde erhoben wird.

10. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des in Betracht kommenden Mitgliedes. Wird der Ausschluß später vom Verbandsvorstand oder vom Verbandsausschuß abgelehnt, so werden etwa inzwischen fällig gewesene Unterstützungen nachgezahlt. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden. Diese werden nach der Bestätigung des Ausschlußes zurückgestattet.

11. Der Ausschluß einer Filiale erfolgt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Vierteljahren nicht abrechnet, oder wenn sie ihren Verpflichtungen gegen den Verband nicht nachkommt, besonders wenn die der Hauptkasse gehörenden Beiträge entgegen den Anweisungen des Verbandsvorstandes verwendet werden.

12. Mitglieder von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Filialen, die ihren Verpflichtungen in der Beitragszahlung nachkommen sind, können ihre Rechte an den Verband erhalten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen bei der nächstgelegenen Filiale oder beim Verbandsvorstand als Einzelmänner anmelden.

13. Ausgeschlossene Filialen oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Recht an das Vermögen oder auf Unterstützung des Verbandes.

14. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten. Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag der Filiale, in der der Ausschluß erfolgte, vom Verbandsvorstand wieder aufgenommen werden.

15. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Filiale abzumelden und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsorte anzumelden.

§ 4. Filialverwaltung.

1. Der Vorstand der Filiale besteht aus: 1 Bevollmächtigten, 1 Kassierer, 1 Schriftführer, 2 Stellvertretern.

2. In größeren Filialen können ein zweiter Vorsitzender und ein zweiter Kassierer gewählt werden. — Außerdem kann an den Vorstandssitzungen ein Vertreter der Betriebsräte und Obbleute mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Filialvorstand hat die Filiale nach innen und außen zu vertreten, die Aufrechterhaltung der Verbandsabfassungen zu überwachen und die Kassenangelegenheiten zu erledigen.

4. Die Filiale erledigt ihre Aufgaben in der Regel in den vom Filialvorstand einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Diese bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten.

5. Filialen mit großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungskreises oder über 1500 Mitglieder müssen das Recht der Beschlussfassung einer Vertreterversammlung übertragen. Vorübergehende Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

6. Bestimmte Aufgaben der Filialen können auch Vertrauensmänner er慔sammlungen übertragen werden. Die Vertrauensmänner sind alljährlich oder, wenn sie in Einzelfällen ausscheiden, auch in kürzeren Zwischenräumen in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen zu wählen. Kommt hier eine Wahl nicht zu stande, so kann die Filialverwaltung vorübergehend geeignete Kollegen aus den betreffenden Werkstätten bestimmen. Die nach gesetzlichen Bestimmungen gewählten Betriebsratsmitglieder und Obbleute gelten als Vertrauensleute.

7. In Orten, in denen die Angehörigen der einzelnen zum Verbande gehörenden Berufe in größerer Zahl vor-

handen sind, ist es mit Zustimmung der Filiale gestattet, Berufsaufstellungen zu bilden.

8. In größeren Filialen sind zur besseren Pflege des Schädigungsschutzes, der beruflichen Weiterbildung und zur Pflege des gewerkschaftlichen Geistes Kungenabteilungen zu schaffen. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben dieser Abteilungen sind aus den Satzungen für die Jugendabteilung des Verbandes der Maler usw. Deutschlands vom Jahre 1925 zu ersehen.

9. Genauere Vorschriften über Umfang, Verwaltung und Rechte der in Ziffer 5 bis 8 behandelten Höherverschäften sind durch vom Verbandsvorstand zu genehmigende Ortsabfassungen festzulegen.

10. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen 2 Revisoren gewählt werden; diese haben monatlich die Kasse einmal zu revidieren. Jeder Revisor hat das Recht, unter Zugleichung des Bevollmächtigten oder des Schriftführers die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

11. Die Verwaltungsmitglieder, soweit sie nicht Angestellte sind, sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen. Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen sämtlicher der Verwaltung angehörenden Mitglieder dem Verbandsvorstande einzuzenden. Diesem steht das Einpruchrecht zu. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Bestätigung der neuen Verwaltung erfolgt ist.

12. Die Filialkassierer, Bevollmächtigten, Schriftführer und Revisoren sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß spätestens 14 Tage nach Quartalsabschluß die Abrechnung fertiggestellt, revidiert und an die Hauptverwaltung eingesandt wird. Die der Hauptkasse gehörenden Gelder sind möglichst umgehend an diese einzuzenden. Ferner sind die Verwaltungsmitglieder verpflichtet, in allen Verbandsangelegenheiten die jahrgangsgetümlichen Anordnungen des Verbandsvorstandes unbedingt auszuführen.

13. Der Verbandsvorstand und die Beiratsleitung sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kontrolle vorzunehmen. Den damit Beauftragten sind sämtliche Bücher, Belege und die vorhandenen Kassenbestände vorzulegen.

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

1. Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) beim Verbandsvorstand beantragen.

2. Filialen mit größerer Mitgliederzahl, denen es nicht möglich ist, die Filialgeschäfte mit einem Angestellten zu erledigen, können beim Verbandsvorstand weitere Anstellungen beantragen.

3. Zur Deckung der Kosten für die Bezahlung und Entschädigung haben die Filialen mit Angestellten 5 % der Einnahme aus den Beiträgen für die Hauptkasse (ausschließlich Vorklasse) abzuführen.

4. Übersteigt dieser Betrag die Ausgaben für Gehalt und Versicherungsbeiträge, so braucht er nur bis zu dieser Höhe abgeliefert zu werden. In solchen Fällen wird das Kalenderjahr als Einheit gerechnet.

5. Mit jeder Vierteljahresabrechnung sind die Belege über die Gehälter oder Entschädigung an die Hauptkasse einzusenden.

6. Filialen mit weniger als durchschnittlich 500 Mitgliedern können beim Verbandsvorstand eine Vergütung für den Geschäftsführer (Kassierer) beantragen. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt der Verbandsvorstand. Sie beträgt in der Regel 2 % der Einnahme aus den Beiträgen für die Hauptkasse (ausschließlich Vorklasse). Die Filialen müssen den gleichen Betrag hinzuzahlen. Diese Beträge müssen in den Vierteljahresabrechnungen gesondert aufgeführt werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerufen werden, wenn die Geschäfte nicht ordnungsmäßig und so geführt werden, wie es im Interesse des Verbandes liegt.

7. Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Die Gewählten sind dem Verbandsvorstand bekanntzugeben. Diesem steht das Einspruchtrecht zu. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit der Filialleitung. Sie ist eine sechzehnige und erfolgt immer für den Vierteljahresschlus. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein. Alle 2 Jahre haben sich die Angestellten der Filialen einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen allen Mit-

gliedern Gelegenheit zu geben ist. Bei einer Nichtwiederwahl sind die Gründe dem Verbandsvorstand zur Prüfung einzuteilen. Diese erfolgt unter Hinzuziehung der Filialverwaltung. Je nach dem Ergebnis kann der Verbandsvorstand eine weitere Abstimmung erordnen. Eine gültige Nichtwiederwahl gilt als Niedrigung. — Vor der Neuwahl und bei der Nichtwiederwahl eines Filialangestellten hat eine Anschreibung zu erfolgen. Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen wird durch den Filialvorstand, die Vertragsmännerversammlung oder durch eine dazu besonders gewählte Kommission vorgenommen. Von den Bewerbungen ist dem Verbandsvorstand vor der Prüfung Kenntnis zu geben.

8. In Filialen, in denen die Bezirksleiter ihren Sitz haben, sollen diese, soweit es ihre Tätigkeit zuläßt, bei Erledigung der Filialgeschäfte mit hantieren werden. Insbesondere obliegt ihnen hier die Untersuchung der Filialverwaltung bei der Agitation und die Führung der Lohnbewegungen.

9. Flugblätter, Agitationsschriften, Aufnahmescheine und das für Einkassierung der Beiträge nötige Material werden vom Verbandsvorstand geliefert, ebenso Ausgaben für statistische Erhebungen.

10. Alle weiteren Kosten für Materialien usw., zum Zwecke der Agitation müssen aus den der Filiale verbleibenden Geldern bestrikt werden.

11. Die in einem Lohn- und Wirtschaftsgebiete beschäftigten Kollegen haben sich in einer Filiale zu vereinigen.

§ 6. Bezirkeinteilung und Bezirksteilung

1. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte, zur Ausübung einer regen Agitation und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Hauptvorstand und den Filialverwaltungen sind nachstehende Bezirke eingerichtet:

Bezirk 1 (Sitz Berlin), Provinz Brandenburg, Oberschlesien und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Freistaat Danzig.

Bezirk 2 (Sitz Frankfurt a. M.), Hessen, Nassau, die Regierungsbezirke Coblenz und Trier von der Rheinprovinz.

Bezirk 3 (Sitz Hamburg). Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Ostfriesland, Hamburg, Lübeck und Bremen.

Bezirk 4 (Sitz Köln). Rheinland und Westfalen.

Bezirk 5 (Sitz Leipzig). Sachsen, Provinz Sachsen und Thüringen.

Bezirk 6 (Sitz Stuttgart). Württemberg, Baden und Hessen-Nassau.

Bezirk 7 (Sitz München). Bayern.

2. Die Führung der Geschäfte in diesen Bezirken erfolgt nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes durch je einen Bezirksleiter in Gemeinschaft mit einer Kommission von 5 Mitgliedern (Bezirksleitung), die möglichst monatlich zur Beratung zusammenkommen müssen. Der Bezirksleiter hat insbesondere hinzuwirken auf die Durchführung der Verbandstagesschlüsse und der Verbandsfahungen und unterstützend und anregend einzutreten bei der Agitation, bei Lohnbewegungen, statistischen Erhebungen und bei der Erledigung aller sonstigen organisatorischen Arbeiten.

3. Die Bezirksleiter werden vom Verbandsvorstand und vom Ausschuss nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gewählt. Hierauf erfolgt die Wahl alle 2 Jahre auf der Verbands-Generalversammlung. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand und den Ausschuss erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchige und erfolgt immer für den Vierteljahresabschluß. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale, in der der Bezirksleiter seinen Sitz hat, mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Die Bezirksleitung hat das Recht, unter Zustimmung des Verbandsvorstandes für den Bereich des Bezirkes oder in einzelnen Landesteilen Konferenzen abzuhalten, zu denen die Filialen und Zahlstellen Delegierte entsenden. Die Konferenzen können Beschlüsse fassen, die den Bestimmungen der Fahungen des Verbandes nicht entgegenstehen und sich aus den Verhältnissen der einzelnen Landesteile ergeben. Filialen und Zahlstellen des für die Konferenz bestimmten Bezirks- oder Landesteiles haben sich den Beschlüssen unterzuordnen, auch dann, wenn eine Vertretung

nicht erfolgt ist. Die Kosten der Bezirkskonferenzen tragen die Filialen prozentual innerhalb des Bezirkes aus ihren Mitteln.

5. Sämtliche Kosten, die durch die Tätigkeit der Bezirksleitung entstehen, trägt die Hauptkasse. Die Fahrgelder, Zeitverzäumnisse und Diäten werden nach den durch die Generalversammlung bestimmten Sätzen gezahlt und der Hauptkasse in Rechnung gestellt. Bei Gründung von Zahlstellen oder Filialen werden die damit verbundenen Kosten, wie Ausgaben für Laufzeittel, Plakate, Flugblätter oder Annonceen, gezahlt. Jede weitere Ausgabe unterliegt der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

S 7. Hauptverwaltung.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dessen Stellvertreter, dem Redakteur des „Malei“ und 2 Sekretären. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und vom Verband besoldet.

2. Der Verbandsvorstand hat den Verband nach innen und nach außen zu vertreten; außerdem ist ihm die Erledigung aller Angelegenheiten übertragen, die nicht durch die Verbandsfahungen festgelegt, aber Verbandsangelegenheiten sind. Ferner hat der Verbandsvorstand:

- a) die Aufrechterhaltung der Verbandsfahungen zu übernehmen, alle von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu veröffentlichen und zur Durchführung zu bringen;
- b) die Kassenangelegenheiten zu erledigen, die vierjährlichen und jährlichen Kassenberichte aufzustellen und zu veröffentlichen;
- c) die Anstellung aller Verbandsangestellten und geeigneten Hilfskräfte nach einem in Verbindung mit dem Verbandsausschuß ausgearbeiteten Anstellungsverträge vorzunehmen und sie nach der von der Generalversammlung beschlossenen Gehaltsstala zu besolden;
- d) statistische Erhebungen innerhalb des Berufes vorzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten;
- e) die fahrtsgemäß festgesetzten und außerordentlichen Generalkonferenzen einzuberufen.

- f) Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlung, für die rechtzeitige Veröffentlichung der eingegangenen Anträge und die Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten Sorge zu tragen.
3. Für Neuordnungen, soweit sie nicht durch die Satzungen oder die Generalversammlung festgelegt sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Verbandsbeirates einzuholen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes reicht von Generalversammlung zu Generalversammlung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist es dauernd behindert, seinen Geschäften nachzukommen, so haben Ausschuß und Vorstand aus den durch Ausschreibung eingelaufenen Bewerbungen und Vorschlägen der Filialen für geeigneten Erfolg zu sorgen.
6. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Mitglied des Vorstandes sowie des Ausschusses mit Dreiviertelmehrheit von seinem Amte zu entheben, sofern sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.
7. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen ein Amt in der Filialverwaltung nicht bekleiden.

§ 8. Verbandsbeirat.

Dem Verbandsvorstand wird ein Beirat beigegeben, der aus dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bezirksleitern und 14 aus den Bezirken gewählten, vom Verband nicht angestellten Mitgliedern gebildet wird. Die Generalversammlung bestimmt aus jedem Bezirk 2 Filialen, die die Vertreter zu entsenden haben. Der Beirat tritt auf Beschluß des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen, um in allen wichtigen Organisationsfragen, Fragen der Laktif und des Tariffs, bei Anordnungen, die in den Verbandsordnungen nicht festgelegt sind, sowie bei Abänderungen bestehender Bestimmungen und Beschlüsse, die durch besondere, nicht vorhergesahene Umstände erforderlich sind, für die Gesamtorganisation gemeinsam Beschlüsse zu fassen.

§ 9. Verbandsausschuß.

1. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl des Obmannes erfolgt durch die Generalversammlung, die der übrigen Ausschüßmitglieder durch die Filiale, in der der Ausschuß seinen Sitz hat. Der Ausschuß wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung für seinen Obmann einen Stellvertreter. Die Ausschüßmitglieder dürfen ein Amt in der Filialverwaltung oder Bezirksleitung nicht bekleiden.
2. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und über gegen diesen eingegangene Beschwerden zu entscheiden. Den Beschwerdeführern ist innerhalb 5 Tagen der Eingang der Beschwerde zu bestätigen. Soweit die Tätigkeit des Ausschusses in den Verbandsatzungen nicht schon festgelegt ist, wird die Zustimmung des Ausschusses erforderlich:
 - a) bei Ausschluß einer Filiale aus dem Verband nach § 3 Ziffer 8;
 - b) bei Anstellung von beförderten Mitgliedern und Hilfsarbeitern in der Hauptverwaltung.
3. Ist die Zustimmung zu den Beschlüssen erfolgt, so hat der Verbandsvorstand das Weiterz zu veranlassen und die Angelegenheit nach beiderseitiger Vereinbarung zu erledigen.
4. Entstehen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuß oder Beirat Streitfragen über Verwaltungsangelegenheiten und bergleichen und kommt eine Verständigung auf schriftlichen Wege nicht zu Stande, kann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, in der die Mehrheit endgültig über den Streitfall entscheidet.
5. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 10. Generalversammlung.

1. Alle 2 Jahre findet eine Generalversammlung statt. Diese setzt sich aus den nach dem Wahlreglement gewählten Delegierten zusammen. Der Verbandsvorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung und hat ihn 3 Monate zuvor im „Blader“ mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Die Tagesordnung erstreckt sich:

- a) auf den Rechenschaftsbericht der Hauptverwaltung und des Ausschusses;
- b) auf alle den Verband betreffenden Angelegenheiten (Anträge, Abänderungen);
- c) auf die Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung der Diäten und Gehälter, Bestimmung der Orte für den Sitz des Verbandsvorstandes und des Ausschusses.

3. Der Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt. Auf 300 Mitglieder kommt 1 Delegierter, auf 900 Mitglieder 2, auf jede weiteren 900 Mitglieder 1 Delegierter mehr. Filialen mit weniger als 300 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung verbunden. Die Wahlkreiseinteilung und die Wahlsordnung, durch die auch Urvahlen zulässig sein müssen, werden vom Verbandsvorstande aufgestellt; gebundene und Doppelmandate sind unzulässig.

4. Auf der Generalversammlung haben die Vertreter des Verbandsvorstandes, der Schriftleiter des Verbandsorgans, der Obmann des Ausschusses sowie die Bezirksleiter zu erscheinen. Diese haben nur Stimmrecht, wenn sie im Besitz eines Mandats sind.

§ 11. Verbandsvermögen, Revision.

1. Das Einkommen des Verbandes besteht aus a) den Eintrittsgeldern, b) den festen Beiträgen, c) den freiwilligen Beiträgen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in a) den angelegten Kapitalien, b) den Kassenbeständen, c) dem Inventar.

3. Die Gelder, Wertpapiere und Dokumente werden auf den Namen des Verbandes angelegt. Zur Erhebung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und des Kassierers oder dessen Stellvertreters.

4. Zur Kontrolle der Hauptklasse werden 2 Revisoren gewählt, und zwar in dem Orte der Filiale, in dem der Vorstand seinen Sitz hat.

5. Die Vierteljahresabschlüsse sind sowohl für die Hauptklasse wie für die Filialen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli,

1. Oktober zu vollziehen, der Jahresabschluß hat am 1. Januar jedes Jahres zu erfolgen.

6. Die Abrechnungen müssen von den beiden Revisoren, dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, Kassierer und Schriftführer durch Namensunterschrift bestätigt werden.

7. Filialen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes 4 Wochen nach Vierteljahresabschluß nicht abgerechnet oder das der Hauptklasse zufallende Geld nicht überliefern haben, werden im „Maler“ veröffentlicht, ferner wird ihnen das Verbandsorgan entzogen.

8. Löst sich eine Filiale auf, so sind sämliche Bücher, Marken, der gesamte Kassenbestand und sonstige Materialien und Gelder der Filiale an die Hauptklasse einzuliefern; sie werden dem Gesamtvermögen zugeschrieben.

§ 12. Verbandsorgan.

1. Organ des Verbandes ist der „Maler“. Dieser erscheint an dem Orte, wo der Vorstand seinen Sitz hat. Er wird den Filialen nach der Zahl der Mitglieder zusammestellt. Mitglieder, die 4 Wochen mit Beiträgen, und Filialen, die 4 Wochen mit der Abrechnung im Rückstande sind, verlieren jedes Recht darauf.

2. Außer dem Verbandsorgan „Der Maler“ werden vom Vorstand noch herausgegeben eine Lehrlingszeitschrift „Malerlehrling“, eine Zeitschrift für die Ladierer „Der Ladierer“ und eine allgemeine Fachzeitschrift das „Fachblatt der Maler“.

3. Einzelmitgliedern wird der „Maler“ nur geliefert, wenn sie mit den Beiträgen nicht länger als 4 Wochen im Rückstande sind.

4. Der verantwortliche Schriftleiter wird auf der Generalversammlung gewählt.

§ 13. Urabstimmung.

Werden durch Gesetz Satzungsänderungen bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Beirat die Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 14. Auflösung des Verbandes.

1. Die Auflösung des Verbandes kann jede Generalversammlung beschließen, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür ist. Bei allen übrigen Abstimmungen, Wahlen usw. entscheidet absolute Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen im Sinne unserer Verbandsbestrebungen verwendet, worüber die Generalversammlung beschließt. Wird der Verband in einer andern Art als durch die Generalversammlung aufgelöst, so haben der Verbandsvorstand und der Ausschuß im obigen Sinne darüber zu verfügen.

§ 15. Beitrag.

1. Der Beitrag richtet sich im allgemeinen nach dem an den einzelnen Orten bestehenden tariflichen Stundenlohn für Gehilfen über 20 Jahre. Er soll für ein Filialgebiet möglichst einheitlich sein. Sind bestimmte Berufsgruppen mit stark abweichenden Tariflöhnen, ferner Weibliche, Jugendliche usw. vorhanden, so können für diese nach der Zustimmung des Hauptvorstandes besondere Beiträge festgesetzt werden.

Es bestehen 13 Beitragsklassen, die die Hauptklassenbeiträge für die Löhne von 35 ₣ und darunter, bis 1,55 ₢, regeln.

| Beitragsklasse | Lohn ₦ | Hauptklasse ₦ |
|----------------|-----------|------------------|
| 1..... | bis 35 | 30 |
| " 2..... | 36 " 45 | 40 |
| " 3..... | 46 " 55 | 50 |
| " 4..... | 56 " 65 | 60 |
| " 5..... | 66 " 75 | 70 |
| " 6..... | 76 " 85 | 80 |
| " 7..... | 86 " 95 | 90 |
| " 8..... | 96 " 105 | 100 |
| " 9..... | 106 " 115 | 110 |
| " 10..... | 116 " 125 | 120 |
| " 11..... | 126 " 135 | 130 |
| " 12..... | 136 " 145 | 140 |
| " 13..... | 146 " 155 | 150 |

Zu dem Hauptklassenbeitrag kommt ein Filialzuschlag von mindestens 15 ₢. Ein höherer Zuschlag unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

2. Außer den vorgenannten Beitragsklassen besteht eine Wortklasse. Diese gilt für Lehrlinge und Novizen; für letztere, soweit § 16 Absatz 1 c, Absatz 3 und § 22 Ziffer 7 der Verbandszulassungen in Frage kommen. Der Beitrag beträgt 15 ₢; davon erhält die Wortklasse 10 ₢.

3. Innerhalb 2 Wochen nach jeder Lohn erhöhung muß ein neuer, dem veränderten Stundenlohn entsprechender Beitrag festgesetzt und eingeführt werden. Geschieht dies nicht von der Filiale oder nicht rechtzeitig, so bestimmt der Verbandsvorstand den Beitrag.

4. Mitglieder, die ihrem Verdienst nach in eine höhere Klasse überreten oder durch Wechsel des Ortes in eine höhere Klasse eingereiht werden, haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Klasse, nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen. (Siehe § 16 Ziffer 2 und § 23 Ziffer 17 der Satzungen).

5. Wenn Mitglieder in Orten arbeiten, in denen noch keine Zahlstelle oder Filiale des Verbandes befindet, können sie als Einzelmitglieder die Beiträge an den Bezirksvorstand entrichten; sie haben außer dem Beitrag für die Hauptklasse den festgesetzten Filialbeitrag abzuführen.

6. Die Beitragszahlung ist nur dann gültig, wenn die Marken im Mitgliedebuch eingelobt und abgestempelt sind.

7. In außerordentlichen Fällen können Verbandsvorstand und Beirat eine Erhöhung der Beiträge beschließen. Ebenso kann bei größeren Streiks und Absperrungen ein Extrabeitrag von den Arbeitenden erheben werden, der voll in die Hauptklasse fällt. (Siehe auch § 23 Ziffer 10.)

§ 16. Beitragssbefreiung.

1. Als beitragsfrei gelten die Marken zu 10 ₢ (Gewerkschaftsmarken). Diese erhalten auf ihren Antrag:

a) Mitglieder, die arbeitslos sind, wenn sie mindestens alle 3 Tage zu der von der Filialverwaltung

- festgesetzten Zeit zur Kontrolle melden (siehe § 25 Ziffer 3);
- b) Mitglieder, die krank sind und ein ärztliches Attest vorlegen;
 - c) Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfall mehr als die Hälfte in ihrer Gewerbsfähigkeit beschränkt sind;
 - d) Mitglieder, die zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen werden, während der Dauer der Dienstzeit;
 - e) Mitglieder, die als Tagesschüler eine Malerschule oder ähnliche Lehranstalten besuchen, während der Zeit des Schulbesuchs;
 - f) Mitglieder, die inhaftiert sind (ausschließlich derer, die vom Verbande Unterstützung beziehen), für die Dauer der Inhaftierung.

2. Die Beitragsfreie (10 ₔ-Marken) kommen bei allen Unterstützungszeichen nicht mit in Anrechnung.

3. Die unter b und c genannten Mitglieder haben, wenn sie fortlaufend 52 Wochen (10 ₔ-) Marken bezogen haben und Mitglied bleiben wollen, den Beitrag in der Invalidenklasse zu zahlen. Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das Recht auf Sterbeunterstützung nach § 28 Ziffer 4 der Verbandsabzüglichungen gesichert. Ein Anspruch auf andere Unterstützung steht ihnen nicht zu, außer Rechtsschutz für Ansprüche auf die gesetzliche Versicherung.

4. Kommt ein invalides Mitglied wieder in den Vollbesitz seiner Arbeitskraft, so können ihm unter Zustimmung des Verbandsvorstandes die früher gezahlten ordentlichen Beiträge auf die Unterstützungsklassen angehoben werden, wenn es wieder 52 Wochenbeiträge nach § 15 gezahlt hat.

5. Die unter d, e und f genannten Mitglieder sind während der Beitragbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden, wenn sie sich vorher abmelden, nach ihrer Rückkehr innerhalb 14 Tagen wieder anmelden und den Beitrag vom Tage der Entlassung an zahlen.

6. Den unter a, b und c genannten Mitgliedern wird die Beitragbefreiung durch von der Hauptfasse zu liefernde 10 ₔ-Marken bestätigt. Ein späteres Entfernen oder Überkleben ist unzulässig.

7. Den unter d, e und f genannten Mitgliedern wird die Beitragbefreiung ins Mitgliedsbuch vom Verbandsvorstand eingetragen. Das Mitgliedsbuch ist bei der Abmeldung an den Verbandsvorstand abzuliefern.

§ 17. Streifreglement.

1. Gänstliche Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen innerhalb des Verbandes unterliegen der Überleitung des Verbandsvorstandes.

2. Filialen oder Berufsgruppen, bei denen der allgemeine Tarif nicht eingeführt ist, haben die Einleitung einer Lohnbewegung mindestens 4 Wochen vor der ersten Vorbereitung dem Verbandsvorstande zu melden und einen Streiffragebogen zu verlangen, auszufüllen und einzusenden.

3. Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks müssen genaue Angaben nach den Vorschriften des vom Vorstande zugestandenen Streiffragebogens enthalten. Sie können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie 4 Wochen vor dem Streifbeschluß beim Verbandsvorstande eingereicht sind. Der Streifbeschluß muß von den beteiligten Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

4. Die Genehmigung der Unterstützung eines Streiks durch den Vorstand ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen, der Stärke der Organisation sowie den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

5. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, das heißt Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Ansicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu betrümmern, bekannt wird, einzureichen. Das gleiche hat bei Aussperrungen zu geschehen.

6. Ist die Genehmigung zur Arbeitseinstellung durch den Vorstand erfolgt, so ist ihm zu berichten, wann die entscheidende Mitgliederversammlung zur Proklamierung des

Streiks statisindet, um rechtzeitig einen Vertreter des Vorstandes zur Kontrolle und Unterstützung der Streikleitung einzuladen zu können.

7. Wird vom Verbandsvorstande oder von der Streikleitung der Antrag auf Aufhebung des Streiks bezüglichweise der Aussperrung gestellt, bedarf es zur Weiterführung des Kampfes einer Zweidrittelsmehrheit der Streikenden.

8. Die örtliche Leitung des Streiks hat die Filialverwaltung zu übernehmen; jedoch kann diese durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Je nach der Größe des Ortes kann die Leitung aus 3 bis 7 Personen bestehen. Den Mitgliedern der Streikleitung steht eine Entschädigung von 25 % des Höchstbetrages der ausgezahlten Streikunterstützung zu. Für Postenstichen wird keine Vergütung gezahlt.

9. Der Streikende ist verpflichtet, sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden, und zwar in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags. Bei entfernt Wohnenden kann die Streikleitung eine andere Zeit für die Kontrolle festsetzen.

10. Die Streikenden sind verpflichtet, allen Streitversammlungen beizuhören und haben sich der Streikleitung zu allen im Interesse der Bewegung vorliegenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn nach Beendigung der Streiks oder Aussperrungen Mitglieder nicht sofort die Arbeit aufnehmen können, erhalten sie höchstens noch 6 Wochentage Unterstützung.

S 18. Streikunterstützung.

1. Genehmigte Streiks und Aussperrungen werden beim ersten Werkstage an aus der Hauptklasse unterstützt. Sind Kollegen bei andern Lohnkämpfen in Mitteidenschaft gezogen, so richtet sich die Wartezeit nach den in der hauptbeteiligten Organisation vorhandenen Bestimmungen. Gewährt die hauptbeteiligte Organisation aus ihrer Hauptklasse eine erheblich höhere sachungsmäßige Unterstützung, so kann dieser Mehrbetrag nach Antrag bei der Hauptklasse auch an unsere Kollegen als sachungsmäßige Unterstützung zur Auszahlung gebracht werden. Bei besonders großen Kämpfen können Verbandsvorstand und Beirat eine Wartezeit für bestimmte Zeit beschließen.

Bei Streiks in industriellen Werken, an denen sich unsere Kollegen gezwungenenweise beteiligen müssen, kann auf Antrag die sachungsmäßige Unterstützung gewährt werden. Der Berechnung der Unterstützungsansprüche ist der Haupthöchstbetrags tag zugrunde zu legen, der, vom Meldestag zurückgerechnet, vor 13 Wochen gezahlt wurde.

2. Bei nicht genehmigten Streiks oder Abwehrstreiks besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Hauptklasse.

3. Während der Dauer der Streiks oder Aussperrungen hat der Filialvorstand wöchentlich den vom Verbandsvorstand herausgegebenen Wochenbericht einzusenden; unterbleibt dies, wird die Unterstützung eingestellt.

4. Rückständige und laufende Beiträge und Extrabeiträge (letztere nach § 15 Ziffer 7) werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

5. Streikunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen kann nur unter besonderer Zustimmung des Verbandsvorstandes aus der Filialklasse verabfolgt werden. (Siehe auch § 15 Ziffer 4, § 19 Ziffer 8, § 20 und § 23 Ziffer 10.)

Die Unterstützung beträgt:

| Ziff. 1 2 3 4 | 1. Stufe | | 2. Stufe | | 3. Stufe | | 4. Stufe | |
|---------------------------|------------------------------------|-------|-------------------------------------|-------|--------------------------------------|-------|---------------------------------|-------|
| | ½ bis 3 Jahre 27 bis 160 Beitr. | | 4 bis 6 Jahre 157 bis 312 Beitr. | | 7 bis 10 Jahre 313 bis 520 Beitr. | | über 10 Jahre und 520 Beitr. | |
| | Tag | Woche | Tag | Woche | Tag | Woche | Tag | Woche |
| A. | M. | M. | A. | M. | A. | M. | A. | M. |
| 30 | —,60 | 3,60 | —,80 | 4,80 | 1,— | 6,— | 1,20 | 7,20 |
| 40 | —,80 | 4,80 | 1,— | 6,— | 1,20 | 7,20 | 1,40 | 8,40 |
| 50 | 1,— | 6,— | 1,20 | 7,20 | 1,50 | 9,— | 1,70 | 10,20 |
| 60 | 1,20 | 7,20 | 1,50 | 9,— | 1,80 | 10,80 | 2,10 | 12,60 |
| 70 | 1,40 | 8,40 | 1,70 | 10,20 | 2,10 | 12,60 | 2,40 | 14,40 |
| 80 | 1,60 | 9,60 | 2,— | 12,— | 2,40 | 14,40 | 2,80 | 16,80 |
| 90 | 1,80 | 10,80 | 2,20 | 13,20 | 2,70 | 16,20 | 3,10 | 18,60 |
| 100 | 2,— | 12,— | 2,50 | 15,— | 3,— | 18,— | 3,50 | 21,— |
| 110 | 2,20 | 13,20 | 2,70 | 16,20 | 3,30 | 19,80 | 3,80 | 22,80 |
| 120 | 2,40 | 14,40 | 3,— | 18,— | 3,60 | 21,60 | 4,20 | 25,20 |
| 130 | 2,60 | 15,60 | 3,20 | 19,20 | 3,90 | 23,40 | 4,50 | 27,— |
| 140 | 2,80 | 16,80 | 3,50 | 21,— | 4,20 | 25,20 | 4,90 | 29,10 |
| 150 | 3,— | 18,— | 3,70 | 22,20 | 4,50 | 27,— | 5,20 | 31,20 |

6. Verheiratete Mitglieder erhalten außer diesen Unterstützungen für jedes Kind bis zur beendeten Schulpflicht einen Zuschlag von 20 ₣ für jeden Wochentag.

7. Die gleichen Zuschläge gelten bei weiblichen Mitgliedern für Kinder, die von der Mutter allein versorgt werden.

8. Die bei Streiks gesammelten und aus Filialmitteln vorhandenen oder in der Filialfazze befindlichen Gelder dürfen nur unter Zustimmung des Verbandsvorstandes zur Unterstützung bei Streiks oder Aussperrungen verwendet werden. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf keine höhere als die satzungsmäßig festgesetzte Streikunterstützung zur Auszahlung kommen. Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelder sind an die Hauptfazze einzufinden.

§ 19. Familienunterstützung bei Streiks.

1. Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streifortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Rückkehr zur Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streifleitung eine Familienunterstützung von 3 ₢ für die Woche an die Frau gewährt.

Für jedes Kind bis zur vollenbten Schulpflicht werden für jeden Wochentag die nach § 18 Ziffer 6 der Verbandsstatuten festgelegten Sätze gezahlt. (Siehe auch § 18 Ziffer 5 und § 18 Ziffer 4.)

2. Die Unterstützung muss wöchentlich durch die Frau erhoben werden. Zur Kontrolle ist das außerhalb weilende und Familienunterstützung beziehende Mitglied verpflichtet, wöchentlich einmal durch Postkarte von seinem Aufenthaltsorte der Streifleitung Meldung zu machen. An Orten, wo sich Filialen oder Zahlstellen befinden, ist die Meldekarte durch ein Verwaltungsmitglied zu bestätigen. Aus Orten, wo keine Filiale oder Zahlstelle vorhanden ist, ist das Mitgliedsbuch nach dem Streifort zurückzusenden. Wenn diese Meldung unterbleibt, wird die Unterstützung verweigert. (Siehe auch § 18 Ziffer 5.)

3. Auf die Familienunterstützung können nur Mitglieder Anspruch erheben, die bei Ausbruch des Streiks

26 Wochen Mitglied waren. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur durch Genehmigung des Verbandsvorstandes erfolgen.

§ 20. Unterstützung für Abreisende bei Streiks.

Den in die Kontrolliste eingetragenen streifenden Mitgliedern über 26 Wochen kann, wenn sie abreisen oder wenn ihnen in andern Städten Arbeit nachgewiesen wird, eine einmalige Reiseunterstützung in der Höhe der Streikunterstützung für einen Tag gezahlt werden. Diese Unterstützung wird auf den Anspruch der in den Verbandsstatuten vorgesehenen Reiseunterstützung nicht angerechnet. (Siehe auch § 15 Ziffer 4 und § 18 Ziffer 4.)

§ 21. Unterstützung bei Maßregelung.

1. Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung) oder erhalten sie wegen dieser Tätigkeit Haftstrafe, so können sie unterstützt werden, und zwar in der Höhe der für Streifende und Ausgesperrte in den Verbandsstatuten festgesetzten Unterstützungssätze.

2. Eine Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles der Antrag von der Filialverwaltung unter genauer Darlegung des Sachverhaltes beim Verbandsvorstand eingereicht und befürwortet und von diesem als berechtigt anerkannt wurde.

3. Die Unterstützungsduer bestimmt der Verbandsvorstand; sie darf nicht über 13 Wochen hinaus währen.

4. Verheirateten Mitgliedern, die infolge der Maßregelung den Ort verlassen müssen, kann ein Teil der Umzugskosten bezahlt werden.

5. Ledigen Mitgliedern kann eine einmalige Unterstützung vom Verbandsvorstande gewährt werden.

6. Die Maßregelungsunterstützung beziehenden Mitglieder haben sich der von der Filialverwaltung festgesetzten Kontrolle zu unterziehen.

§ 22. Rechtsschutz.

1. Rechtsschutz wird nur in gewerblichen und die Reichsversicherungsordnung betreffenden Streitigkeiten gewährt.

2. Mitglieder, die Rechtsschutz beanspruchen, müssen mindestens vor dem Tage, an dem der den Rechtsschutz begründende Fall eingetreten ist, 26 Wochen Mitglied gewesen sein. In allen Fällen, in denen Rechtsschutz beansprucht wird, ist durch die örtliche Verwaltung, noch bevor die Klage angestrengt wird, ein wahrheitsgetreuer Bericht innerhalb 14 Tagen an den Vorstand einzufinden. In Orten, wo ein Lohn- und Arbeitstarif zwischen Meistern und Gesellen besteht, wird Mitgliedern, die dem Tarif zuwiderhandeln, kein Rechtsschutz gewährt. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen Mitglieder selbständig Arbeit übernehmen oder als sogenannte Subunternehmer fungieren.

3. Auch bei Außendarbeit, wenn keine schriftliche Verzinsbarung zugrunde liegt, oder wenn bei Nichtzahlung des fälligen Wochenlohnes, ohne Klage zu erheben, weitergearbeitet wird, wird der Rechtsschutz verweigert.

4. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um etwa noch zu fordern den Lohn oder um Wahrung von Rechten handelt, die den hinterbliebenen Wittwen und den unmündigen Kindern aus Ansprüchen in Angelegenheiten der Reichsversicherungsordnung des Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate beim Verbandsvorstande gemeldet werden.

§ 23. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit am Orte.

Allgemeines.

1. Mitgliedern, die dem Verbande 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann in den vom Verbandsvorstand bestimmten Filialen Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. (Siehe § 26 Ziffer 2 und § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

2. Die Höhe der Säke der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit täglich und in einer Unterstützungsperiode beträgt:

| Beitragsjahr | 1. Stufe | | 2. Stufe | | 3. Stufe | | 4. Stufe | |
|--------------|---------------|---------|---------------|---------|----------------|---------|------------------------------|---------|
| | 1 bis 3 Jahre | | 4 bis 6 Jahre | | 7 bis 10 Jahre | | über 10 Jahre und zw. Beitr. | |
| | Tage | 52 Tage | Tage | 18 Tage | Tage | 10 Tage | Tage | 70 Tage |
| J. | M. | A. | M. | A. | M. | A. | M. | A. |
| —,30 | —,20 | 7,20 | —,30 | 14,40 | —,40 | 24,— | —,50 | 36,— |
| —,40 | —,30 | 10,80 | —,40 | 19,20 | —,50 | 30,— | —,60 | 45,60 |
| —,50 | —,40 | 14,40 | —,50 | 24,— | —,60 | 36,— | —,75 | 51,— |
| —,60 | —,50 | 18,— | —,60 | 28,80 | —,70 | 42,— | —,90 | 61,80 |
| —,70 | —,60 | 21,60 | —,70 | 33,60 | —,80 | 48,— | 1,05 | 75,60 |
| —,80 | —,70 | 25,20 | —,80 | 38,40 | —,95 | 57,— | 1,20 | 86,40 |
| —,90 | —,80 | 28,80 | —,90 | 43,20 | 1,10 | 66,— | 1,35 | 97,20 |
| 1,— | —,90 | 32,40 | 1,— | 48,— | 1,25 | 75,— | 1,50 | 108,— |
| 1,10 | 1,— | 36,— | 1,10 | 52,80 | 1,40 | 84,— | 1,65 | 118,80 |
| 1,20 | 1,10 | 39,60 | 1,25 | 60,— | 1,55 | 93,— | 1,80 | 129,60 |
| 1,30 | 1,20 | 43,20 | 1,40 | 67,20 | 1,70 | 102,— | 1,95 | 140,40 |
| 1,40 | 1,30 | 46,80 | 1,55 | 74,40 | 1,85 | 111,— | 2,10 | 151,20 |
| 1,50 | 1,40 | 50,40 | 1,70 | 81,60 | 2,00 | 120,— | 2,30 | 165,00 |

Erwerbslosenunterstützung (Krankengeld) für Beihilfinge:

| Beitragsjahr d. Haupt- laste | 1 bis 2 Jahre | | Über 2 Jahre und zw. Beiträge | |
|------------------------------------|---------------|------------------|----------------------------------|------------------|
| | täglich | Anspruch 20 Tage | täglich | Anspruch 40 Tage |
| J. | M. | M. | M. | A. |
| —,10 | —,25 | 5,— | —,25 | 10,— |

3. Auf ihren Antrag brauchen die Mitglieder während des Bezuges von Arbeitlosen-, Kranken- oder Heilunterstützung nur den 10 % Beitrag zu zahlen. (Siehe auch § 16 Ziffer 2.)

4. Eine Unterstützungsperiode umfasst 1 Jahr und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom Tage des Eintritts beziehungsweise vom letzten Unterstützungsstage an gerechnet. Alle Unterstützungen, die innerhalb eines Jahres, wenn auch mit Unterbrechung erhoben wurden, werden zusammengegerechnet und kommen bei einem neuen Erwerbslosenfall in Anrechnung. Über eine Unterstützungsperiode zurückliegende Bezüge scheiden bei der Berechnung aus.

5. Die innerhalb des voraufgegangenen Jahres bezogenen Unterstützungen werden nach der Zahl der in Betracht gekommenen Unterstützungstage — nicht der bezogenen Summen — angerechnet.

6. Bei Kurzarbeit unter 25 Stunden die Woche kann die Erwerbslosenunterstützung für 3 Tage innerhalb jeder Woche nach 6 Tagen Wartezeit ausgezahlt werden.

7. Auf die Unterstützung der Vorklasse haben nur die Lehrlinge Anspruch.

8. Es kommen nur volle Tage zur Auszahlung.

9. Anspruch auf Unterstützung kann ein Mitglied nur in der Filiale erheben, der es bei Beginn der Erwerbslosigkeit angehörte. In andern Filialen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

10. Vom Vorstand genehmigte Extrabeiträge der Filialen sind den ordentlichen Beiträgen gleichzuwichten. (Siehe auch § 15 Ziffer 7.)

11. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich für die vorhergehende Woche durch die Filialverwaltung oder ihren Vertreter auf Anordnung des Vorstandes. Zur Auszahlung kommen nur Werktage, keine Sonntage. Werktagen gleichzuwichten sind die in die Woche fallenden Feiertage.

12. Unterstützungs gelder, die nicht innerhalb 14 Tagen nach Eintreten der Erwerbsfähigkeit oder Aussichtserung erhoben werden, kommen nicht zur Auszahlung.

13. Die nach § 2 Absatz 4 in unsere Organisation übergetretenen Mitglieder können die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn der Übergang von der Hauptverwaltung vollzogen ist. Die in den bisherigen Organisationen bezogenen Unterstützungen werden in Abrechnung gebracht. Vom Militärdienst, von Fachschulen kommende oder aus nicht unterstützungsberechtigter Haft entlassene Mitglieder erhalten die Erwerbslosenunterstützung ebenfalls nach erfolgter Wiederanmeldung.

14. Die höchste Unterstützung kann in allen Unterstützungsfällen nur gewährt werden, wenn in den letzten 10 Jahren und 6 Monaten, vom Tage des Eintretts des Unterstützungsfallen zurückgerechnet, über 520 Werkebeiträge gezahlt sind.

15. Wer bei Beginn eines Unterstützungsfallen länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat für die Dauer dieses Falles kein Anrecht auf Unterstützung auch dann nicht, wenn die Beiträge nachgezahlt werden. (Siehe auch § 8 Ziffer 2 und 8.)

16. Die Unterstützungs klasse und Unterstützungstage werden nach der am Tage des Beginns der Erwerbslosigkeit bestehenden Dauer der Mitgliedschaft und nach den gezahlten Wochenbeiträgen berechnet. Eine Erhöhung, weder durch Übertritt in eine andere Beitragsklasse noch durch Verlängerung der Unterstützungsdauer, kann während eines Erwerbslosenfalles nicht stattfinden.

17. Eritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Klasse über, so hat es vom Tage des Übertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung der niedrigeren Klasse.

18. Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens 6 Werktagen noch nicht 4 Wochen verstrichen sind, oder wenn sich die Erwerbslosigkeit an eine Krankheit, militärische Übung, Inhaftierung (wegen Verbandstätigkeit), an Streiks, Aussperrungen oder an die Beendigung von Maßregelungsunterstützung anschließt.

19. Die Unterstützungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund der Verbandsrechte gewährt; ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Verbandsvorstand, Verbandsausschuss und Generalversammlung entscheiden nach freiem Ermessen, ob sie die Unterstützung nach der Verbandsfassung gewähren können. Der Verband ist kein Versicherungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt. Die Unterstützungen sind nur personell. Dritten Personen, Krankenhäusern, Heilanstalten oder sonstigen Instituten steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

Reglement.

1. Die Unterstützung in Krankheitsfällen wird vom nächsten Tage nach dem vom Arzt bescheinigten Beginn der Erwerbsunfähigkeit (auschließlich Sonntag) an gewährt.

2. Die Krankheit muß spätestens innerhalb 5 Tagen an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden. Erfolgt die Meldung später, so wird die Unterstützung nur vom fünften zurückliegenden Tage an gezahlt. Eine Ausnahme ist für Mitglieder zulässig, die bei Beginn der Krankheit Aufnahme in ein Krankenhaus gefunden haben. Diese müssen so bald als möglich die Meldung nachholen, spätestens innerhalb 5 Tagen nach der Entlassung aus der Heilstift. Andernfalls kann keine Unterstützung gezahlt werden, oder wenn das Mitglied noch weiter krank ist, nur vom fünften von der Meldung zurückliegenden Tage an.

3. Mitglieder, die auf der Reise sind, haben die in Ziffer 4 vorgeschriebenen Meldungen an den Filial- oder Zahlstellenvorstand zu machen, wo eine Filiale oder Zahlstelle nicht vorhanden ist, an den Verbandsvorstand.

4. Die Unterstützung wird nur als Zuschuß zur Krankenunterstützung gewährt, die das Mitglied aus einer der Reichsversicherungsordnung entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Kasse oder von deren Arzt ausgestellten Krankenscheines erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilstift davor verhindert ist.

5. Mitgliedern, die vorübergehend oder dauernd einer der Reichsversicherungsordnung entsprechenden Krankenfasse nicht angehören, kann die Unterstützung mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

6. Bei jeder Abhebung der Unterstützung ist eine von dem behandelnden Arzt oder der zuständigen Krankenfasse unterschriebene Krankheitsbescheinigung, aus der die Dauer der Erwerbsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

7. Der Verbands- oder Filialvorstand kann eine außerordentliche persönliche Untersuchung durch einen Vertrauenarzt anordnen, deren Kosten die Organisation zu tragen hat. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung ist die Zahlung der weiteren Unterstützung abhängig. Weigert sich ein Mitglied, sich der Untersuchung zu unterziehen, je-

wird für die Dauer der Beigetung keine Unterstützung gezahlt.

8. Mitgliedern, die gegen die allgemeinen Bestimmungen der Krankenkassen in grober Weise verstossen, besonders Handlungen begehen, die für ihre Gesundheit schädlich sind, darf die weitere Unterstützung nicht mehr gezahlt werden; es können auch strengere Maßregeln erfolgen.

9. Mitglieder, die auf Grund des § 2 Ziffer 5 der Verbandsordnungen aus dem Verband ausscheiden, erhalten die dort bestandenen Rechte nach ihrer Rückkehr wieder angerechnet.

10. Mitglieder, die aus zwei oder mehreren Krankenfassen (einschließlich gesetzlicher Zusatzkassen) so viel Krankengeld beziehen, daß der Tagessatz dem täglichen Durchschnittsverdienst gleichkommt, erhalten vom Verband kein Krankengeld. Solchen Mitgliedern kann nach Beendigung der Krankheit beziehungsweise nach Abhebung des gesetzlichen Krankengeldanspruches unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein Pflegegeld in Höhe der fahrtsmäßigen Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß das Mitglied sich innerhalb der 5 Wartetage meldet.

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte.

Reglement.

1. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Filialverwaltung über dem von dieser bestimmten Vertreter unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat, im andern Falle der Tag des Unterstützungsanspruches. Für Mitglieder, die aus Anlaß der Arbeitslosigkeit auf Reisen gehen, und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag der erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

2. Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von 8 Werktagen, vom Meldetag an gerechnet.

3. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen bei der von der Filialverwaltung bekanntgegebenen Stelle zu melden oder sich in eine von ihr aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die Tagesstunden der Meldung bestimmt die Filialverwaltung. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt.

4. In besonderen Fällen können die Filialverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen 2 Meldungen liegende Zeitraum 2 Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über 2 Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung eines auswärtigen Termins usw.) gewährt werden.

5. Während der Dauer der Wartezeit muß sich das arbeitslose Mitglied mindestens jeden dritten Tag zur Kontrolle melden.

6. Von den Unterstützungen beziehenden Mitgliedern darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer Beruf, ohne vorherige Meldung bei der Filialverwaltung verrichtet werden. Zu widerhandlung zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung nach sich, wenn nicht schärfere Maßnahmen am Platze sind.

7. Des Anspruches auf Unterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- bei grundloser Verweigerung einer ihm unter den üblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- bei erwiesener Nichtbefolgung der in den Verbandsstatuten enthaltenen Vorschriften, auferlegten Pflichten und erlassenen Kontrollmaßregeln.

8. Mitglieder, die sich im Falle einer Arbeitslosigkeit der Kontrolle nicht unterziehen können, können mit der Hälfte der ihnen zustehenden Arbeitslosenunterstützung abgefunden werden. Diese Mitglieder können dann innerhalb eines Jahres und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen keine Arbeitslosen- und Reiseunterstützung mehr beziehen.

9. Mitglieder, denen außerhalb Arbeit nachgewiesen wird, können das Fahrgeld bis zur Hälfte des ihnen nach § 23 Ziffer 2 zustehenden Betrages als Reisegeld erhalten.

§ 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen.

1. Der Verbandsvorstand kann unter folgenden Bedingungen die im § 23 festgesetzte Erwerbslosenunterstützung am Orte als Reiseunterstützung gewähren, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zum Tage der Unterstützung gezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet hat.

2. Die Unterstützung beträgt pro Tag die im § 23 festgesetzte Höhe; sie darf an einem Tage nur einmal ausgeschüttet werden. Die Reiseunterstützung wird auch für Sonntags gewährt. Mehr als 5 Tage dürfen auf einmal nicht zur Auszahlung kommen. (Siehe auch § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

3. In Filialen mit Angestellten kann den Reisenden eine Aufenthaltsunterstützung von 3 Tagen gewährt werden, wenn der Reisende sich täglich zur Kontrolle meldet.

4. Die Aufenthaltsunterstützung gilt als Reiseunterstützung.

5. Befinden sich die Reisenden in Städten, wo Lohnbewegungen sind, so wird während der Dauer der Lohnbewegung Aufenthaltsunterstützung nicht gewährt.

6. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so ist Reiseunterstützung nach § 20 zu zahlen.

7. Die Reiseunterstützung ist einem Mitgliede zu verweigern:

- wenn es mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
- wenn es sich bei Antritt der Reise nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat;
- wenn es sich nicht im Besitze der vom Verbandsvorstande den Filialen gelieferten Reiselegitimation befindet.

8. Die für die Reisenden notwendige Legitimation wird in den Filialen ausgestellt. Einzelmitglieder wenden sich an die nächste Filiale.

S 27. Umzugsunterstützung.

1. Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen und arbeitslos werden, kann bei Veränderung des Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches nach Genehmigung durch den Vorstand die ihnen zustehende Arbeitslosenunterstützung als Umzugsunterstützung gewährt werden. (Siehe auch § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

2. Voraussetzung für die Gewährung der Umzugsunterstützung ist, daß das zur Neubesiedlung benötigte Mitglied am Orte keine Arbeit findet, ihm nachweislich in seinem zukünftigen Wohnort Arbeit nachgewiesen ist und die Entfernung vom bisherigen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Neubesiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes gezahlt.

3. Erfolgt der Haushaltsumschlag auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Umzugsunterstützung. Erfolgt die Zurückerstattung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

S 28. Unterstήlung in Sterbefällen.

1. Der Vorstand kann Sterbeunterstützung gewähren, wenn ein Mitglied mindestens ein volles Jahr der Organisation angehört und 52 Wochenbeiträge gezahlt hat:

- beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) und der Kinder (bis zur vollendeten Schulpflicht) des Mitgliedes an das Mitglied;
- beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen;
- beim Tode lediger, verwitweter, geschiedener Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Beerdigung des Verstorbenen aufgewendet und die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestritten haben.

2. Ohne diese Voraussetzungen darf Sterbeunterstützung nicht gezahlt werden. Die Filialen können aus besonderen Gründen die Beerdigung selbst übernehmen und dafür die Sterbeunterstützung aufwenden.

3. Die Unterstützungsätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der gezahlten Beiträge. (Siehe auch § 15 Ziffer 4, § 18 Ziffer 1 letzter Satz und § 23 Ziffer 3.) Sie betragen:

| Mitgliedschaftszeit in Jahren und Beiträge | Unterstützung | | | | Kinder |
|---|---|--|---|----------------------------------|--------|
| | 1. Stufe 1 bis 5 Jahre 53 bis 150 Beiträge | 2. Stufe 4 bis 6 Jahre 151 bis 310 Beiträge | 3. Stufe 7 bis 10 Jahre 311 bis 520 Beiträge | 4. Stufe über 520 Beiträge | |
| 30 | 9 | 15 | 21 | 27 | 6 |
| 40 | 12 | 20 | 28 | 36 | 8 |
| 50 | 15 | 25 | 35 | 45 | 10 |
| 60 | 18 | 30 | 42 | 54 | 12 |
| 70 | 21 | 35 | 49 | 63 | 14 |
| 80 | 24 | 40 | 56 | 72 | 16 |
| 90 | 27 | 45 | 63 | 81 | 18 |
| 100 | 30 | 50 | 70 | 90 | 20 |
| 110 | 33 | 55 | 77 | 99 | 22 |
| 120 | 36 | 60 | 84 | 108 | 24 |
| 130 | 39 | 65 | 91 | 117 | 26 |
| 140 | 42 | 70 | 98 | 126 | 28 |
| 150 | 45 | 75 | 105 | 135 | 30 |

Für Lehrlinge:

| Beitrag für die Hauptklasse in | Unterstützung | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| | 1 bis 2 Jahre 53 bis 104 Beiträge | über 2 Jahre und 10½ Beiträge |
| —10 | 10,— | 15,— |

4. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse über, so erlischt mit dem Tage des Übertritts der Anspruch auf das Sterbegeld der höheren Klasse. Ausgenommen sind die Invaliden. Sie erhalten die zur Zeit des Sterbefalles in der Fülle zur Rückzahlung kommende höchste Unterstήlung der ersten Stufe.

5. Bei Totgeburten kann die Unterstήlung nur dann gewährt werden, wenn der Hauptklasse eine Quittung über die Beerdigung mit der Meldung eingesandt wird.

6. Bei Erhebung des Sterbegeldes sind die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen. Die Erhebung hat innerhalb 30 Tagen vom Sterbetage an zu geschehen.

7. Alle etwa rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung der Unterstήlung in Abrechnung gebracht.

8. Die Absätze 15 und 16 des § 23 finden auch hier Anwendung.

Gegenseitigkeits- (und Organisations-) Vertrag.

§ 1. Den Mitgliedern der dem Gegenseitigkeitsvertrag des Internationalen Sekretariats für die Centralverbände des Malergewerbes angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, wenn sie ihre Heimat verlassen, sich nur einer Organisation anzuschließen, die die nachstehenden Vertragbestimmungen erfüllt und vom Internationalen Sekretariat anerkannt worden ist. Sollten Zweifel über die Aufnahme einer Organisation entstehen, so entscheidet endgültig der nächstfolgende internationale Kongress.

§ 2. Beim Übertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bestimmungen zu erfüllen:

- a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Person nötigen Ausweis. Beim Übertritt in die Organisation überseesischer Länder ist außerdem die Bestätigung des Internationalen Sekretariats erforderlich;
- b) schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertritt meldende bisher war;
- c) die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein;
- d) vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen — bei überseesischen Ländern 60 Tage, — verstrichen sein;
- e) bei der Anmeldung sind die Beiträge so weit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragszahlung seit dem Tage der Abmeldung nicht mehr vorliegt.

§ 3. Zu den besonderen Unterstützungsseinrichtungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Sterbenunterstützung) behalten sich die einzelnen Verbände vor, die Unterstützungsberechnung nach der vorher bei den verschiedenen Verbänden geleisteten Beitragssumme zu berechnen.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird gezahlt an Mitglieder der Vertragsverbände, wenn sie ein Jahr der Organisation angehört oder dieser nachweislich innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind und ihre Beiträge entrichtet haben.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann beim Übertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rücksicht gezogen werden.

§ 6. Unterstützung erhält jede Organisation nur an Mitglieder ihres Bereiches, die bei ihr regeztig angemeldet sind.

§ 7. Die dem Gegenseitigkeitskartei angeschlossenen Verbände haben die Verpflichtung, höchstens einen Dispositionen des Internationalen Sekretariats entsprechenden Bericht einzuhenden. Die Berichte werden zusammen mit dem Jahresbericht und den offiziellen Bekanntmachungen des Sekretärs, soweit als notwendig, in vier Sprachen (Deutsch, französisch, englisch und Spanisch) alljährlich in einem Jahresbericht und nach Bedarf in später erscheinenden Mitteilungsblättern des Sekretariats den angeschlossenen Bruderverbänden in der von ihnen gewünschten Anzahl für die Funktionäre übermittelt.

§ 8. Zur Deckung der Kosten des Internationalen Sekretariats und der erscheinenden Zeitschrift haben die angeschlossenen Verbände für jedes Mitglied und Jahr 5 \$ zu bezahlen. Dieser Betrag ist präzisierende an den Internationalen Sekretär einzuzenden.

§ 9. Über die Kassengeschäfte hat der Sekretär alljährlich detaillierte Rechnung abzulegen und an die Beiratvorstände der angeschlossenen Verbände einzuführen.

§ 10. Die Wahl des Internationalen Sekretärs, die Bestätigung des Kassenberichtes, sowie die Festlegung der Entschädigung für den Sekretär ist Sache der folgenden internationalen Kongresse.

§ 11. In der Regel findet alle 3 Jahre nach Ablauf bei den angeschlossenen Verbänden ein Kongress statt. Dieser ist vom Internationalen Sekretär einzuberufen.

§ 12. Außerordentliche Kongresse müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Organisationen mit zusammen 10 000 Mitgliedern die Einberufung beantragen.

§ 13. Der Rücktritt von diesem Vertrag kann nur erfolgen, wenn mindestens 6 Monate zuvor die Kündigung beim Internationalen Sekretariat eingereicht werden. Diese Kündigung muß allen Centralvorständen durch den Sekretär sofort bekanntgegeben werden.

Satuzungen für die Jugendabteilung.

Zweck der Jugendabteilung.

Der Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Lehrlinge und Jugendlichen, ihre geistige Weiterbildung und körperliche Erziehung, die Überwachung der Jugendschulbestimmungen und die Durchführung statistischer Erhebungen. Dies soll erreicht werden durch:

- a) eine tarifliche Regelung der Löhne der Lehrlinge und Jugendlichen und ihrer Arbeitszeit,
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung zu einer der Zeitzeit entsprechenden rechtlichen Stellung der Lehrlinge,
- c) bestmögliche fachliche Ausbildung durch Einrichtung von Kursen durch die Organisation, Ausstellung von Malvorlagen an die Lehrlinge und Jugendlichen, Behandlung fachtechnischer Fragen im „Maler-Lehrling“, zwischenzeitliche Prüfungen der Lehrlinge während der Lehrzeit,
- d) Einführung in die Geschichte und sozialen Funktionen der Gewerkschaften und der gesamten Arbeiterbewegung durch Vorträge und Abhandlungen im „Maler-Lehrling“, freie Benutzung der Filialbibliotheken,
- e) Aufklärung der Lehrlinge und Jugendlichen in hygienischen, rechtlichen, literarischen und die Jugend sonst berührenden Fragen,
- f) Veranstaltungen von Spielen, Wanderungen und Besichtigungen,
- g) Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der Geselligkeit,
- h) Gewährung eines Krankengeldes im Falle der Krankheit,
- i) Gewährung eines Sterbegeldes an die Eltern oder Erzieher im Sterbensfalle.

Eintritt.

1. Zum Eintritt sind berechtigt alle in Mäler-, Lackierer-, Anstricher-, Tüncher- und Weißbinderbetrieben beschäftigten Lehrlinge, Volontäre und Jugendlichen.

2. Ein Eintrittsgeld wird nicht erfordert (siehe § 2 Absatz 2 der Verbandsstatuten).

Austritt und Ausschluß.

1. Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn der Lehrling oder Jugendliche nach beendeter Lehrzeit nicht sofort als Vollmitglied in den Verband übertritt oder wenn er aus der Lehre und dem Berufe ausscheidet.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne um eine Stundung nachgesucht zu haben, oder Handlungen begeht, die gegen die Verbandsstatuten verstößen.

3. Die Mitgliedsbücher sind in jedem Falle an den Verband zurückzugeben.

Aufbau der Jugendabteilung.

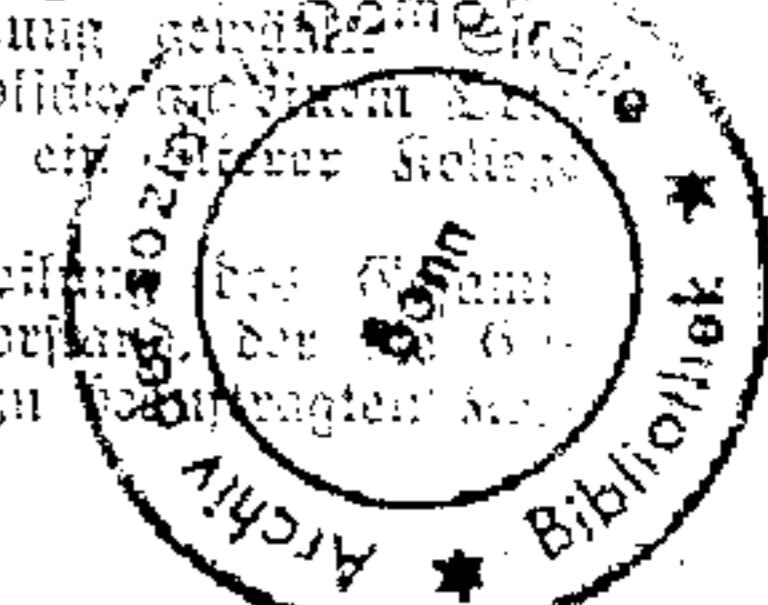
1. In Orten und Filialen mit mehr als 10 Lehrlingen und Jugendlichen werden diese zu einer besonderen Abteilung zusammenge schlossen. Alle örtlichen Abteilungen zusammen bilden die Reichsjugendabteilung des Verbands der Mäler, Lackierer usw. Deutschland.

2. In den Filialen und Orten, in denen gemeinschaftliche Jugendkärtelle bestehen, ist darin für eine Vertretung der Abteilung zu sorgen. Wo solche nicht sind, ist auf ihre Bildung hinzuwirken.

Leitung der Jugendabteilung.

1. Die Leitung der örtlichen Abteilungen unterliegt den Filial- beziehungsweise Bahnhofsvorverwaltungen. Die Lehrlinge und Jugendlichen selbst wählen dort, wo besondere Abteilungen bestehen, drei Vertreter in deren örtliche Räume. Von der Filialverwaltung werden dazu zwei Altersschüler beauftragt oder in einer Versammlung gewählt. Bei weniger als 10 Lehrlingen- und Jugendlichen darf auch kein so genügt ein Jugendobmann, dem ein älterer Schüler beratend zur Seite steht.

2. Die Leitung der Jugendabteilung des Gesamtverbandes untersteht dem Verbandsvorsitz, der die Geschäfte der Abteilung durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter führen läßt.



Beitrag.

Die Mitglieder der Jugendabteilung zahlen einen Wochenbeitrag von 15 ₔ. Davon erhält die Hauptkasse 10 ₔ (§ 15 Riffer 2 der Verbandsstatuten).

Kranken- und Sterbeunterstützung.

Die Höhe der Unterstützungen und die bei deren Bezug zu beachtenden Bestimmungen, Vorschriften usw. sind aus den §§ 23, 24 und 28 unserer Verbandsstatuten zu ersehen.

3. Die allgemeinen Bestimmungen der Verbandsstatuten für die Kranken- und Sterbeunterstützung (Meldefeisten usw.) gelten auch für die Mitglieder der Jugendabteilungen.

4. Mitglieder der Jugendabteilung müssen beim Nebentreten in den Verband erst 13 ordentliche Wochenbeiträge geleistet haben, bevor sie die dafür in betracht kommenden Unterstützungen erhalten. Die in der Lehrlingsabteilung gelebten Marken werden dann als Vollbeiträge angerechnet.

Besondere Rechte.

1. Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben das Recht, außer an den Veranstaltungen für die Jugendabteilung an den Versammlungen der Filiale oder des Ortes, in dem sie sich befinden, teilzunehmen. Ihrer besonderen Stellung in der Organisation entsprechend, haben sie in dieser Versammlungen kein Stimmberecht.

2. Vertreter der Jugendlichen werden, wenn sich dafür die Notwendigkeit ergibt, durch den Verbandsvorstand für einzelne Kreise oder für das ganze Reich zu Konferenzen zusammenberufen. Der Zweck solcher Konferenzen ist, Aufklärung zu schaffen über gewerkschaftliche und berufliche Fragen und die Förderung der Zusammenarbeit.

Organ der Jugendabteilung.

Das Organ der Jugendabteilung ist der monatlich erscheinende „Maler-Lehrling“. Die Ausstellung erfolgt die Mitglieder der Abteilung kostenlos. Weiter erhalten sie unentgeltlich das Verbandsorgan „Der Maler“ und jenseit sie bestreiter sind, den „Sachdienst“. Dem „Lehrling“ werden monatlich oder vierteljährlich Malbücher beigegeben.